

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Gessertshausen vom 20.11.1997

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Gessertshausen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Gessertshausen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Gessertshausen, Deubach, Margertshausen, Wollishausen und Döpshofen mit der Siedlung beim Weiherhof einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.

Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - 1.1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 - 1.2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 - 1.3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

2. Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
2. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird in unbeplanten Gebieten bis zu einer Tiefe von 40 m, mindestens jedoch 10 m im Anschluß an die letzte Bebauung herangezogen. Bei übergroßen Grundstücken von mindestens 2.500 qm in unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 5fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt, soweit sich nicht nach Satz 2 eine geringere Fläche ergibt.
3. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden, soweit sie ausgebaut sind, mit zwei Dritteln der Fläche des darunterliegenden Geschosses herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
4. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
5. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an der heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
6. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 Satz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Wurde nach Abs. 2 Satz 2 eine Begrenzung der Grundstücksfläche vorgenommen, entsteht die Beitragspflicht im Falle der Geschoßflächenvergrößerung auch für die entsprechend der Geschoßflächenvergrößerung zusätzlich festzusetzende Grundstücksfläche.
7. Wird ein unbebautes Grundstück später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 und 2 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen.

len, nachdem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

8. Wird ein Grundstück nachträglich aufgeteilt, so daß sich eine weitere selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, so ist für diese neu geschaffene Einheit der Beitrag neu zu entrichten.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

pro qm Grundstücksfläche	2,00 DM
pro qm Geschoßfläche	6,70 DM.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

1. Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS sind in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten, soweit diese nach § 1 Abs. 3 WAS nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Gessertshausen erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Verbrauchsgebühren.

§ 10 Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
2. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 - 2.1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - 2.2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - 2.3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 - 2.4. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird.
3. Die Gebühr beträgt 1,00 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Bauwasser

1. Für Bauwasser wird bei Errichtung eines Einzelhauses mit einer Wohneinheit eine einmalige Pauschale von 200,00 DM erhoben. Die Pauschale wird für jede weitere Wohneinheit um 50,00 DM/Wohneinheit erhöht. Bei Errichtung von Doppel- oder Reihenhäusern wird je Einheit eine Pauschale von 150,00 DM erhoben.
2. Es steht dem Bauherrn frei, durch eine eigene Meßvorrichtung, die von der Gemeinde vor der ersten Wasserentnahme abzunehmen ist, den tatsächlichen Wasserverbrauch beim Bau zu ermitteln. In diesem Fall bemißt sich die Gebühr für Bauwasser nach § 10 Abs. 3 i.V.m. § 14.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die Gebührenschuld ist zum 15.05. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresab-

rechnung, so setzt die Gemeinde Gessertshausen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 15 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Gessertshausen für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt hinsichtlich der Erhebung von Herstellungsbeiträgen und des Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse (§§ 1 bis 8 und 16) zum 01.01.1998, hinsichtlich des Gebührenteils zum 1.10.1998 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 5.12.1979 außer Kraft.

Gessertshausen, den 20. November 1997

Gemeinde Gessertshausen

Merz
Erster Bürgermeister